

Kirche von gewissen *bona exteriora* Abgaben schuldet, läßt Gratian nicht recht gelten ¹⁷⁹⁾, und er setzt ihnen eine Reihe anderer Beweisstellen entgegen, die für völlige Abgabefreiheit plädieren. Seine Schlußfolgerung ist dann einigermaßen überraschend: *Hinc datur intelligi, quod de his, que imperiali beneficio, vel a quibuslibet pro beneficio sepulturae ecclesia possidet, nullius iuri, nisi episcopi, teneatur asstricta. De his vero, que a quibuslibet emerit vel vivorum donationibus acceperit, principibus consueta debet obsequia, ut et annua eis persolvat tributa, et convocato exercitu cum eis proficiscatur ad castra. Quod tamen hoc ipsum non sine consensu Romani Pontificis fieri debet* ¹⁸⁰⁾. Der Kirchenbesitz wird hier in zwei Teile, einen abgabefreien und einen abgabepflichtigen, zergliedert, und es ist zu fragen, zu welchem von beiden die Regalien gehören ¹⁸¹⁾. Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß sie dem ersten, abgabefreien Teil zuzuzählen sind; denn dieser soll u. a. das umfassen, was die Kirche *imperiali beneficio* besitzt, und die Regalien stammten ja aus kaiserlicher (resp. königlicher) Verleihung! Träfe die vorgetragene Auslegung das Richtige, so hätte Gratian das *servitium regis* der deutschen Reichskirche aufgehoben und für unbegründet erklärt. Angesichts der damaligen politischen Verhältnisse hätten wir es dann mit einer grauen Theorie zu tun, die ein weltfremder Gelehrter ersonnen hat. Will man hingegen dem Bologneser ein höheres Maß an Wirklichkeitsnähe zutrauen, so bleibt zu erwägen, ob das abgabefreie Gut, das die Kirche *imperiali beneficio* erlangt hat, nicht lediglich jene Schenkungen meint, die *imperiali benignitate* mit einer besonderen *immunitas* von allen Diensten ausgestattet waren ¹⁸²⁾. In diesem Fall sind die Regalien unter den *donationes vivorum* zu suchen, und Gratian hätte die Ansicht vertreten, daß Lasten, die auf gewissen Ländereien etc. ruhen, von der Kirche anerkannt werden müssen, wenn sie den neuen Besitz übernimmt. Auf solche Weise wäre der *honor regni* gewahrt worden — allerdings nicht ohne Vorbehalt. Denn am Schluß des Dictum werden alle Dienste und Leistungen der Bischöfe von einer speziellen päpstlichen Erlaubnis

¹⁷⁹⁾ Dict. p. c. 22: *Quamvis etiam huiusmodi non videantur imperialibus exactionibus subiciendi.*

¹⁸⁰⁾ Dict. p. c. 25.

¹⁸¹⁾ Stickler S. 63 unterscheidet zwischen den Gütern, die die Kirche als *persona iuris publici*, und jenen, die sie als *persona iuris civilis* besitzt; nur von letzteren habe der Staat nach Gratians Ansicht Leistungen verlangen dürfen. Diese Auffassung führt einerseits Kategorien ein, von denen bei Gratian nicht die Rede ist, und trägt andererseits nichts zur Beantwortung der oben gestellten Frage bei.

¹⁸²⁾ Vgl. o. S. 435, Anm. 178.